



An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
[post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)

Wien, am 15. Juni 2018

**Wegen**

Modernisierung KW Rosenberg,  
ZI. RU4-U-862/001-2016

**Einwendungen durch**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung,  
Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien,  
vertreten durch Mag. Thomas Alge (Geschäftsführer)  
anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G,  
BMLFUW 02.05.2005, BMLFUW-UW.1.4.2./0031-V/1/2005

**und**

WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien  
vertreten durch Andrea Johanides (Geschäftsführerin)  
anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G,  
BMLFUW 6.6.2005, BMLFUW-UW.1.4.2./0037-V/1/2005

**Einwendungen**

1-fach



In der oben bezeichneten Verwaltungssache, Zl. RU4-U-862/001-2016 Modernisierung KW Rosenberg im Rahmen eines UVP-Verfahrens erheben die anerkannten Umweltorganisationen WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung folgende

## **Einwendungen.**

### **1. Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen**

#### **1.1. Anerkannte Umweltorganisationen**

Bei den Einwendern handelt es sich um anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G mit Wirkungsbereich des gesamten Bundesgebiets. Als solche sind sie dazu berechtigt, an UVP Verfahren teilzunehmen und Einwendungen zu erheben.

#### **1.2. Rechtzeitigkeit**

Mit Edikt der NÖ Landesregierung vom 2.Mai 2018, abrufbar unter <http://www.noel.gv.at/noe/Umweltschutz/869KANtrag.pdf> wurde das gegenständliche Projekt und die Einwendungsfrist von 2.5. bis einschließlich 15.6.2018 kundgemacht. Die Einwendungen werden mit 15.6.2018 erhoben und sind damit fristgerecht.

### **2. Zum Projekt**

#### **Sachverhalt**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt die Modernisierung ihres Wasserkraftwerks Rosenberg am Kamp. Dabei sollen Krafthaus und Wehranlage neuerrichtet, der Stauraum vergrößert, der Triebwasserstollen saniert, die Restwasserstrecke dotiert und eine Unterwassereintiefung (Tieferlegung der Flusssohle) neu hergestellt werden.

Die Unterwassereintiefung samt Maßnahmen zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung des Uferbereiches soll auf einer Länge von 1,55 km erfolgen.

Aufgrund des zusätzlichen Aufstaus um 1,62 Meter kommt es zu einer Verlängerung des Flachen Staus von derzeit 782 Meter auf 1.159 Meter und des Tiefen Staus von derzeit 702 Meter auf 1.031 Meter. Durch die weitgehende Verfüllung des wehrnahen Stauraumes und der entsprechenden



Ausführung des Grundablasses soll ankommendes Geschiebe im Hochwasserfall durchgeleitet werden können.

Für den Abtransport des Materials aus der Unterwassereintiefung und für den Antransport von Flussbausteinen für Strukturierungsmaßnahmen ist eine unbefestigte 3 -4 m breite Baustraße im Nahbereich des Kamp erforderlich. Das Material der Unterwassereintiefung wird zur Verfüllung des Stauraumes und des Zwischenraumes zwischen der neuen und alten Wehranlage herangezogen. Laut Berechnungsergebnissen kann bei der Unterwassereintiefung von einer Menge von 37.000 m<sup>3</sup> ausgegangen werden.

Der Standort des Kraftwerks Rosenberg liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kampthal sowie des Europaschutzgebietes „Kamp - und Kremstal“, welches sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde.

Der Kamp trägt im Untersuchungsgebiet an den Stellen oberhalb des Wehrs die Wasserkörpernummer (WKN) 408310004 und unterhalb des Wehrs die WKN 408310003. Seit 30. März 2017 wird der Kamp unterhalb der Staukette Ottenstein – Dobra – Thurnberg der evn als HMWB (heavily modified waterbody) angesehen. Die Begründung dafür liegt in einer irreversiblen Temperaturverschiebung und einer maßgeblich veränderten Substratzusammensetzung. Der Wasserkörper oberhalb der Wehranlage DWK 408310004 ist mit Stand Nov. 2017 als erheblich verändert ausgewiesen. In der Studie „Kamp – Wegscheid bis Rosenberg Festlegung des guten ökologischen Potenzials“ im Auftrag der NÖ Landesregierung WA 2 (siehe Einlage D.4.5d) wird festgehalten, dass in den volldotierten Flussabschnitten aktuell bereits das gute Potenzial erreicht ist.

Das beauftragte Büro Knoll consult kommt in der Zusammenfassenden Bewertung zu dem Ergebnis: *„Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ aus fachlicher Sicht gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden Angaben und unter Voraussetzung, dass alle festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden, als „umweltverträglich“ einzustufen.“*

### **3. Einwendungen**

Der WWF und ÖKOBÜRO erheben zum Projekt folgende inhaltlichen Einwendungen:

#### **3.1. Erhebliche Auswirkung auf den ökologischen Zustand der Gewässer**

*„Im Projektbereich befinden sich zwei Wasserkörper, die durch die Wehranlage getrennt sind. Der ökologische Zustand des Kamp oberhalb des Wehrs bis zum Schlapfengraben wird gem. Angaben aus WISA vom Jänner 2017 als „schlecht“ eingestuft. Unterhalb des Wehrs bis Kammern hat der Kamp den „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand.“* (UVE Seite 77). Als Ursache wird der Zustand der Fischfauna angeführt. Darüber hinaus wurde der Kamp im gegenständlichen Abschnitt als stark veränderter Wasserkörper (HMWB) eingestuft.

Auf Basis dieser Einstufung werden die geplanten Maßnahmen als vertretbar eingestuft, laut UVE wird für die relevanten Schutzgüter das gute ökologische Potential erreicht.

Die zugrundeliegenden Fakten wurden jedoch nicht ausreichend und nachvollziehbar dargelegt und müssen bezweifelt werden. Dazu ist unter anderen Aspekten festzustellen:



- Wie in der UVE auf Seite 79 angeführt ist, wird die Grenze für die Kleinräumigkeit der Stauhaltung zur Beurteilung der Verschlechterung von 1 km Länge überschritten. Dazu wird weiters angeführt, dass diese Überschreitung jedoch nur geringfügig und damit akzeptabel ist.

Angesichts der Tatsache, dass bereits knapp zwei Drittel des Kamplaufs im Natura 2000 Gebiet gestaut oder als Restwasserstrecke beeinträchtigt sind ist auch eine geringfügige Überschreitung nicht akzeptabel und im Gegenteil die weitere Verlängerung des Staus um mehr als 300 m als kritisch einzuschätzen.

In der Qualitätszielverordnung (QZVO) wird dazu ausgeführt: *„Bei der Abschätzung von Auswirkungen ist auch der Fall zu berücksichtigen, dass es zwar nicht durch den hydromorphologischen Eingriff selbst, jedoch durch dessen Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen zu mehr als kleinräumigen Überschreitungen des Qualitätsziels kommt. Bei der Bewilligung von Eingriffen sind daher auch die bestehenden Vorbelastungen mit zu berücksichtigen.“*<sup>1</sup>

Zählt man die ökologisch wirksamen beeinträchtigten Strecken durch das Vorhaben zusammen so muss davon ausgegangen werden, dass insgesamt mehr als 5,5 km belastet werden (1km Stau, 3km Restwasser, 1,5 km Unterwassereintiefung).

Weiters ist laut QZVO ein Abweichen von der „Kleinräumigkeitsregel“ nur dann zulässig, wenn die ökologische Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Dabei kann bei einer Einstufung des Gewässers als im Zustand "schlecht" (siehe oben) wohl kaum ausgegangen werden.

Das widerspricht der WRRL, die Auswirkungen des Vorhabens können auf dieser Basis nicht als geringfügig und unwesentlich betrachtet werden.

- Durch die Ausdehnung des Staues auf mehr als 1.000 m Länge, durch die zu geringe Restwasserdotierung, durch die Unterwassereintiefung in einer Länge von 1,5 km, durch die Einschränkung und jedenfalls temporären Unterbindung des Geschiebetransports ist von einer erheblichen Verschlechterungen des ökologischen Zustands und einer dadurch verursachten Zielverfehlung der EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszugehen.

Nach der Wasserrahmenrichtlinie und zuletzt bestätigt durch den EuGH im Fall „Weser“<sup>2</sup> ist wegen des bereits vorliegenden schlechten Zustandes, jede weitere Beeinträchtigung nicht zulässig.

Darüber hinaus hat der Einbau von 37.000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial aus der Unterwassereintiefung im erweiterten Stauraum in der Bauphase erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Diese Maßnahme und Bewertung sind nicht nachvollziehbar dargestellt.

- Die Einstufung als HMWB ist nicht nachvollziehbar, da die angeführten Ursachen, durch technische Maßnahmen - wie etwa eine Geschiebezugabe - mit vertretbarem Aufwand zu beheben wären. Außerdem erscheint eine Erreichung des guten Zustands vor allem im unte-

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG)

<sup>2</sup> EuGH 1.7.2015 C-461/13.



ren Abschnitt (derzeitige Einstufung unbefriedigend, wegen der Fischfauna) durch die Errichtung noch fehlender Fischaufstiegshilfen durchaus möglich. Die Auswirkung der Gewässertemperatur in diesem Abschnitt (nach dem Stau und der Restwasserstrecke und angesichts des Klimawandels) ist mehr als zweifelhaft.

- Wie das Gewässerökologische Gutachten auf S. 36 zeigt, gibt es erhebliche Zweifel an der Zuordnung des Projektgebiets in die Bioregion Östliche Flach- und Hügelländer. Damit müssen auch wesentliche zugrundeliegende Entscheidungen im Hinblick auf die Einstufung des Gewässers und die Auswirkungen hinterfragt werden.
- Laut UVE ist durch die Beibehaltung der Restwasserabgabe von 600 l/s mit keiner Verschlechterung der Restwasserstrecke zu rechnen. Die Restwassermenge für den guten Zustand ist laut QZVO aber mit mindestens 50% vom Mittleren Jahresniederschlag (MJNQ) zu bemessen. Dieser würde wesentlich über den geplanten 600 l/s liegen. Die im Projekt geplante Dotierung entspricht den Vorgaben also nicht. Eine bereits bisherige nicht umweltverträgliche Dotierung kann nicht als Berechtigung für eine Weiterführung dieser Praxis herangezogen werden. Die Projektwerberin führt selbst in der Unterlage C.4.1.a den Bedarf für eine Dotierung von 1200 l/s (Mitte März bis inkl. Juni) bzw. zur restlichen Zeit 750 l/s an. Die Abweichung von dieser Einschätzung ist nicht nachvollziehbar.
- Laut UVE werden durch die hydraulische Optimierung der Unterwassereintiefungsstrecke die erforderlichen Umweltbedingungen für die aquatische Zönose wieder hergestellt. Angesichts der kumulativen Wirkung mit dem Eintrag von Schwebstoffen in der Bauphase, der dauerhaften Veränderung des Geschiebehalt und der Reduzierung des Gefälles um die Hälfte, muss diese Aussage mehr als angezweifelt werden. Es ist nicht nachzuvollziehen wie Strukturierungen mit Störsteinen und Buhnen die naturnahen bestehenden Strukturen unter diesen Umständen ersetzen sollen. Es ist damit von einer negativen Auswirkung auf den Zustand in diesem Abschnitt auszugehen.
- In der UVE wird angeführt, dass durch eine moderne Fischaufstiegsanlage die Durchgängigkeit wesentlich verbessert wird. Die „wesentliche“ Verbesserung ist gerade angesichts der bestehenden, relativ neuen Fischaufstiegshilfe, nicht nachvollziehbar beschrieben/belegt und muss angezweifelt werden.

### **3.2. Widerspruch zum NÖ Regionalprogramm zum Schutz von Fließgewässern<sup>3</sup>**

Laut dem NÖ Regionalprogramm zum Schutz von Fließgewässern werden Strecken in unterschiedlichen Kategorien geschützt. In Kategorie "hellgrün" sind neue Wasserkraftanlagen nur dann zu bewilligen, wenn der gute ökologische Gewässerzustand erhalten bleibt. In der Kategorie blau sind Bewilligungen für neue Wasserkraftanlagen generell nicht zulässig<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> LGBl Nr. 42/2016.

<sup>4</sup>

[http://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Fliessgewaesser\\_Wertvolle\\_Gewaesserstrecken\\_Regionalprogramm.html](http://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Fliessgewaesser_Wertvolle_Gewaesserstrecken_Regionalprogramm.html)



- Das gegenständliche Vorhaben ist in Anlage 1 geführt<sup>5</sup> und damit sind Verschlechterungen einer Qualitätskomponente nicht zulässig. Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, ist eine Verschlechterung jedoch wahrscheinlich, bzw. im Sinne des Weser-Urteils aufgrund des bereits schlechten Zustands jedenfalls alle zusätzlichen Eingriffe als Verschlechterung zu bewerten.

Das schließt nach Ansicht der Einwender eine Wasserkraftnutzung in diesem Bereich aus.

- Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Abgrenzung innerhalb des WK 408310004 nicht nachvollzogen werden kann. Der Bereich vom Öden Schloss flussaufwärts ist laut NÖ Atlas in der Kategorie blau eingestuft. Genau ab dem geplanten Staubereich ist der Flusslauf in der hellgrünen Kategorie eingestuft. Diese Unterscheidung innerhalb des Wasserkörpers folgt keinen sachlichen, objektiven Kriterien und ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Da entsprechende kritische Einwendungen von Seiten von Umweltverbänden in der Begutachtung in der finalen Verordnung nicht berücksichtigt wurden, dies jedoch jedenfalls geboten erschiene, ist eine einheitliche Einstufung/Bewertung des Abschnitts gemäß den Festlegungen für die blaue Kategorie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung des Staubereichs in diesen Bereich hinein nicht zielführend.

### 3.3. Negative Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet

Wie im Managementplan für das Gebiet ausgeführt ist, umfasst das Gebiet relativ naturnahe Flusslandschaften mit intakter Gewässerfauna und -flora; der hohe Anteil sehr naturnaher Waldgesellschaften begründet die hohe Bedeutung des Gebietes. Wichtige Erhaltungsziele sind laut dem Managementplan unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung eines -

- ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern,
- von weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik und von
- Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime.<sup>6</sup>

Zu den wichtigen Erhaltungsmaßnahmen zählen der

- weitgehende Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen und und
- die Förderung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, beispielsweise durch Umbau/Entfernung von Wehren, Anlage von Umgehungsgerinnen.<sup>7</sup>

Die im gegenständlichen Projekt geplanten Maßnahmen stehen aus Sicht der Einwender im klaren Widerspruch zu den oben zitierten Zielsetzungen für das Natura 2000 Gebiet. Jedenfalls erfordert

<sup>5</sup> <http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas/> (Abfrage am 14.06.2018)

<sup>6</sup> Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6 (vom 14.06.2018)

<sup>7</sup> Amt der NÖ Landesregierung. Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“. Informationen zum Natura 2000 Management für das FFH- und Vogelschutzgebiet. S. 24. [www.noe.gv.at/natura2000](http://www.noe.gv.at/natura2000)





der Eingriff eine sorgfältige Naturverträglichkeitsprüfung, da von einem erheblichen Eingriff auf die im Projektgebiet vorkommenden Schutzgüter ausgegangen werden muss.

Die Einwender sehen unter anderem im Hinblick auf folgende Maßnahmen die Naturverträglichkeit des Vorhabens als kritisch, bzw. nicht gesichert an:

- Rodung von rund 3 ha Auwäldern mit relevanten Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet (u.a. Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Scharlachkäfer, Erlen-Eschen-Weiden-Auwald)
- Degradierung von mind. 1,8 km an naturnaher Gewässerdynamik (Stau und Unterwassereintiefung) und weitreichende Beeinträchtigung auf zumindest 5,5 km Lauflänge mit dem Vorkommen von gefährdeten und geschützten Lebensraumtypen und Arten (Erlen-Eschen-Weidenauwald, Hartholzauenwald, Fluthahnenfuß-Gesellschaften, Eisvogel, Schwarzstorch, Fischotter, Grüne Keiljungfer)
- Störung durch die Anlage von Baustraßen in störungsfreien Sonderstrukturen in Wäldern und am Gewässer im Bereich von Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen und Arten Erlen-Eschen-Weidenauwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, xylobionte Käferarten, Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu)
- Absenkung der Wasserspiegel um bis zu 1,4 m und Anhebung um bis zu 1,6 m.
- Unvollständige Erhebungen der Schutzgüter (z.B. *Dicranum viride*)
- Unzureichende Vorkehrungen zur Sicherung von geschützten Arten gemäß § 17 und §18 NÖ NSchG 2000

In der UVE wird in Teil D.4.2. Seite 149 dazu ausgeführt, „bereits im Istzustand wird der Kamp durch die flussaufwärts liegenden Kraftwerke stark beeinflusst, weswegen auch außerhalb des eigentlichen Staubereiches in der Restwasserstrecke und der Unterwasserstrecke nicht von einer natürlichen Gewässerdynamik gesprochen werden kann.“

Dazu ist anzumerken, dass diese Einschätzung auf Basis der hydromorphologischen Einschätzungen nach WRRL in Teilbereichen nicht gefolgt werden kann. Zudem ist es für die Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele nicht von Relevanz, in welchem Zustand sich die Erhaltungsziele derzeit befinden. Der geringe Zielerreichungszustand derzeit rechtfertigt keine weitere Beeinträchtigung der Zielerreichung durch dieses Vorhaben.

Hinzu kommt, dass bereits jetzt im unteren Abschnitt des Natura 2000 Gebiets unterhalb der großen Staueen (ca. 75 km) laut dem Wasserinformationssystem bereits jetzt rund zwei Drittel des Flusslaufes durch Restwasserführung (rund 22km) und durch Staustrecken (rund 24km) beeinträchtigt sind. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Beeinträchtigung des Gebiets aus Sicht des Einwenders auf einer Flusstrecke von zumindest 1,8 km keinesfalls als geringfügig einzuschätzen und nicht nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der FFH-Richtlinie zu sehen. Das auch vor dem Hintergrund, dass im Managementplan eher ein Rückbau als prioritäre Erhaltungsmaßnahmen (s.o.) nahegelegt wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand vieler Schutzgüter wurden in der UVE nicht fachlich nachvollziehbar, bzw. nur oberflächlich analysiert. Eine schlüssige NVE, bzw. ausreichend inhaltlich bearbeitete Abarbeitung im Rahmen der UVE fehlt. Ferner wurden beispielsweise



- die Sedimentumlagerung für die Unterwassereintiefung gerade mal auf 5 halbseitig beschriebenen Seiten „umrissen“ (UVE C.5.3.6.) woraus jedoch kaum Wirkungen auf die Schutzgüter und Vorsorgemaßnahmen abgeleitet werden können.
- Ebenso wurde im Hinblick auf das Erhaltungsziel der störungsarmen Sonderstrukturen (s.o.) ausschließlich auf die Unterwassereintiefung eingegangen (UVE D.4.2).
- Die gesamte Auswirkungsthematik auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nach Vogelschutzrichtlinie wird in Kap. 4.12.2.3 UVE sehr knapp abgehandelt und vor allem häufige und anpassungsfähige Arten (Höckerschwan, Stockente, Bachstelze etc.) und ihre (vernachlässigbare) Beeinträchtigung diskutiert. Die wirklich relevanten Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie werden kaum namentlich genannt und ein „Ausweichen“ in nicht näher genannte ungestörte Bereiche postuliert. Ob diese den hohen Ansprüchen der Arten genügen bzw. ob diese nicht bereits durch andere territoriale Vertreter dieser Art besetzt sind (was bei allen diesen Vogelarten, die in der Brutzeit streng territorial auftreten der Fall sein kann) wird nicht nachgewiesen. Die Schlussfolgerung, dass „Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes nicht gegeben“ sind, treffen vielleicht für die häufigen, weit verbreiteten Arten zu. Für die weitaus spezialisierteren und selteneren Schutzgüter wie Schwarzstorch, Seeadler oder Eisvogel, zu deren Schutz das Europaschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde, ist das hingegen nicht einfach ableitbar. Dazu fehlen nachvollziehbare Ausführungen in der UVE.

Es muss vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Schutzgütern kommen kann und eine wesentliche Beeinträchtigung auch der Erhaltungsziele jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass viele relevante Schutzgüter bereits jetzt einen ungünstigen Erhaltungszustand laut dem aktuellen Artikel 17 Bericht gemäß der FFH-Richtlinie aufweisen<sup>8</sup>. Die Einstufungen wären in eine sorgfältige UVE jedenfalls einzuarbeiten und zu berücksichtigen.

In mehreren Bereichen wird auf die ausgleichende Wirkung von Kompensationsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen Bezug genommen. Derartige Maßnahmen, wie die Strukturierung der Unterwassereintiefung, können jedoch nicht als schadensmindernde Maßnahmen bei der Bewertung der Erheblichkeit geltend gemacht werden, sondern erst ggf. nach Abwägung der Interessen im Zuge einer Schadensbegrenzung im Falle einer Ausnahmegenehmigung (vgl. dazu Artikel 6.2 - 6.4. FFH-Richtlinie).

### **3.4. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Das Untersuchungsgebiet liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Kampthal, welches sich großflächig entlang des Flusslaufes von Langenlois bis Zwettl erstreckt. Laut § 8 NÖ NSchG 2000 sind *das Gebiete*, „die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteris-

---

<sup>8</sup> <http://art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/>





*tische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.“*

Alleine aus dieser rechtlichen Festlegung heraus, geht die Sensibilität der Landschaft gut hervor. Als weiterer untrüglicher Beleg für die auch gesellschaftlich wahrgenommene Bedeutung mögen die unzähligen Bildbände, Wanderrouten und Tourempfehlungen gelten<sup>9</sup>. Die Einstufung des Landschaftsbildes als hoch-sensibel (UVE D.3.1 Seite 46) kann also durchaus nachvollzogen werden.

Die Eingriffe in das Gebiet müssen vor dem Hintergrund der Bestimmungen im NÖ NSchG gesehen werden, wonach Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird.

Der Fachbeitrag Landschaftsbild kommt im Zusammenhang mit der Bewertung des Vorhabens zu dem Schluss, dass die Eingriffsintensität in der Bauphase gering bis mäßig und in der Betriebsphase überhaupt nur gering, bzw. nicht vorhanden ist.

Dem seien an dieser Stelle nochmals die wesentlichen Maßnahmen des Vorhabens gegenüber gestellt. Die Einwander bezweifeln, dass

- die Umwandlung eines reich strukturierten Fließgewässers über mehrere hundert Meter in einen monotonen Stausee,
- die starke Veränderung bis Unterbindung natürlicher morphologischer Prozesse in der Restwasser- und Unterwasserstrecke
- die Veränderung des Gefälles von 1,5 km Flusslauf um 50%
- die Anhebung einer Staumauer um 1,6 m
- die Abtragung, Verfuhr und Verklappung von 37.000 m<sup>3</sup> (weit über 2.000 LKW Ladungen) im Zuge der Unterwassereintiefung
- die Veränderung der Landschaftsoberfläche durch die Unterwassereintiefung auf ca. einer Fläche von 21.000 m<sup>2</sup> (erforderliche Weganalage und Gewässerbreite auf 1,5 km)
- der Ausbau, Befestigung von mind. 1.400 m Verkehrswegen darunter auch der kulturhistorisch sensible Bereich des Umlaufbergs

---

<sup>9</sup> vgl. etwa: <https://oetk-langenlois.at/Wanderung-Rosenburg.95.0.html>,  
<https://www.bergfex.at/sommer/niederosterreich/touren/wanderung/43371,umlaufberg-rundweg/>



- die dauerhafte und befristete Rodung von 28.000 m<sup>2</sup>
- der Umbau einer Furt zu einer Brücke

keine erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft haben werden.

### 3.5. Wirtschaftlichkeit und öffentliches Interesse

In der UVE C.5.5.1 und C.5.5.1c wird auf die Zielsetzung des Vorhabens und das öffentliche Interesse am Vorhaben eingegangen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Neubau des Kraftwerks Rosenberg in allen drei angeführten Zielbereichen (vgl. C.5.5.1c S. 7) kritisch zu beurteilen ist.

- Die Umweltverträglichkeit ist in dem Landschafts- und Europaschutzgebiet, wie in den Abschnitten 3.1-4 dargestellt, nicht gegeben.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist in einer großen Energiewirtschaftlichen Vergleichsstudie von mehr als 100 Projekten in Österreich als außerordentlich schlecht eingestuft worden (4. schlechteste Bewertung).<sup>10</sup>
- Der Beitrag zur Versorgungssicherheit wird auch im Teil 5.5.1 als gering eingeschätzt

Vor diesem Hintergrund ist und angesichts der Tatsache, dass mehrere in C.5.5.1 definierte Projektziele mit alternativen Technologien besser erreicht werden können und vor dem Hintergrund, dass manche der genannten Ziele wie die 100% Stromversorgung aus Erneuerbaren in NÖ sogar schon ohne dem Projekt erreicht wurden und vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben nur einen äußerst geringen Beitrag zur Substitution von fossilen Quellen leisten kann ist aus Sicht der Einwender das öffentliche Interesse des Vorhabens unter Abwägung der erwarteten Umweltschäden nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die kritische Auseinandersetzung zur vorgelegten Alternativenprüfung im Jahr 2015 verwiesen. Aus Sicht des WWF wurde eine nicht optimale Variante zur UVP vorgelegt.

---

<sup>10</sup> Neubarth, J. (2016): Wirtschaftliche Herausforderungen für den Ausbau der Wasserkraft in Österreich. Energiewirtschaftlicher Rahmen, Wirtschaftlichkeitsbewertung und Förderung in Österreich. Studie im Auftrag von WWF Österreich.



#### 4. Anträge

Die Einwender stellen daher die folgenden

#### Anträge

- 1) auf Anerkennung der Parteistellung im gegenständlichen Verfahren  
sowie
- 2) auf Abweisung des Antrages auf Genehmigung nach UVP-G,  
in eventu
- 3) auf Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung obiger Einwendungen,

Für die Einwender:

Mag. Thomas Alge  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Andrea Johanides  
WWF Österreich

